

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern



Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt III – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 8 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 9 Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten

Abschnitt IV – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 12 Verbotenes Verhalten
- § 13 Abbrennen offener Feuer
- § 14 Hausnummern

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

- § 15 Zulassung von Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In – Kraft – Treten

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. einschließlich des Ortsteils Adorf.

Ziel dieser Verordnung ist es, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.

Bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Bolzplätze.

Abschnitt II – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Der Eigentümer, Halter, Führer oder Verfügungsberechtigte hat Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass dadurch andere Personen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.

(3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Polizeiverordnung und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung an der Leine geführt werden.

Eine Ausnahme von Satz 1 bilden die Straße Zum Gewerbepark, die Südstraße und die Adorfer Straße vom Kreisverkehr bis Ortseingang des Ortsteils Adorf. Auf diesen Straßen

dürfen Hunde nur bei unbedingtem Gehorsam und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. des Hundeführers frei laufen.

(4) Hunde müssen bei Veranstaltungen, Festen und größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Gemeinde Neukirchen diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie das Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und die hierzu erlassene Verordnung bleiben unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen nach § 2 dieser Polizeiverordnung, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. –führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Spiel- und Bolzplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Dazu haben Hundeführer ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Hierzu kann der Betroffene angehalten werden.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt III – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Ausnahmefällen Freiluftveranstaltungen zulassen. Soweit für diese Veranstaltung nach anderen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter sowie die Besucher haben dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast – und Veranstaltungsstätten oder aus Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind gegebenenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen öffentlich zugängliche Spiel- und Bolzplätze in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

Außerdem dürfen Bolzplätze montags bis sonntags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen untersagt alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder diese anderen zum Verzehr zu überlassen, zu rauchen, gefährliche Gegenstände, wie z.B. Glasflaschen mitzubringen und jeglichen Abfall wegzuwerfen.

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen

- montags bis freitags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr,
- samstags bis 08.00 Uhr, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen

nicht durchgeführt werden.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen und das Holzspalten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte – und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt IV – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist montags bis freitags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, samstags bis 08.00 Uhr und ab 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist untersagt, größere Abfallmengen, Gewerbeabfälle und Hausmüll in die öffentlichen Papierkörbe/Abfallbehälter einzubringen.

(4) Es ist untersagt, die öffentlichen Papierkörbe/Abfallbehälter aus ihrer Halterung zu lösen und/oder auszuschütten.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 12 Verbotenes Verhalten

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es verboten:

- a) Aufdringlich oder aggressiv zu betteln, z.B. durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand;
- b) Durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, andere Personen erheblich zu belästigen, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln;
- c) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen;
- d) Abfall oder andere Gegenstände, außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern;
- e) Zu Lagern und zu nächtigen;
- f) Außerhalb von ausgewiesenen Grillflächen zu grillen;
- g) Die Notdurft zu verrichten;
- h) Tiere zu füttern.

(2) In Grün- und Erholungsanlagen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (§ 2 Abs. 2 dieser Polizeiverordnung) ist es außerdem untersagt:

- a) Unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
- b) Gegenstände jeglicher Art sowie Bau- oder Campingwagen abzustellen;
- c) Fahrzeuge zu parken

§ 13 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern zur Abfallbeseitigung ist untersagt.

(2) Für das Abbrennen von offenen Feuern – Lagerfeuer und Hexenfeuer – ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Sie ist kostenpflichtig.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Holzkohle, Grillbriketts) in Grillgeräten.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(5) Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 14 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.

Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an die der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Grundstücksecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Plakate, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, anbringt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält und beaufsichtigt, dass dadurch andere Personen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder geschädigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft,
4. entgegen § 4 Abs. 3 S. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Hunde nicht an der Leine führt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 auf den genannten Straßen Hunde ohne Kontrolle des Hundehalters bzw. -führers frei laufen lässt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass sein Hund bei Veranstaltungen, Festen und größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb trägt,
7. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Gemeinde Neukirchen nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 die Flächen nach § 2 dieser Polizeiverordnung durch Tiere verunreinigen lässt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Spiel- und Bolzplätzen fernhält,
10. entgegen § 5 Abs. 3 S. 1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 5 Abs. 3 S. 2 als Hundeführer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt bzw. dieses auf Verlangen nicht vorzeigt,
12. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 8 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
15. entgegen § 9 Abs. 1 öffentlich zugänglich Spiel- und Bolzplätze außerhalb der festgesetzten Zeiten benutzt,
16. entgegen § 9 Abs. 2 auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt, raucht, gefährliche Gegenstände mitbringt oder Abfall wegwirft,
17. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, montags bis freitags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, samstags bis 08.00 Uhr und ab 18.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie montags bis freitags 12.00 bis 13.00 Uhr und samstags 12.00 bis 14.00 Uhr, durchführt,
18. entgegen § 11 Abs. 1 montags bis freitags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, samstags bis 08.00 Uhr und ab 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,

19. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
20. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen, Gewerbeabfälle oder Hausmüll in die öffentlichen Papierkörbe/Abfallbehälter einbringt,
21. entgegen § 11 Abs. 4 öffentliche Papierkörbe/Abfallbehälter aus ihrer Halterung löst und/oder ausschüttet,
22. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe a) auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand aufdringlich oder aggressiv bettelt,
23. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe b) auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
24. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe c) auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
25. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe d) Abfall oder andere Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
26. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe e) auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung lagert oder nächtigt,
27. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe f) auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung grillt, sofern diese Fläche nicht als Grillfläche ausgewiesen ist,
28. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe g) auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung seine Notdurft verrichtet,
29. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe h) auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung Tiere füttert,
30. entgegen § 12 Abs. 2 Buchstabe a) auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Polizeiverordnung unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und andere Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden entfernt, versetzt, beschädigt, verschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt,
31. entgegen § 12 Abs. 2 Buchstabe b) auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Polizeiverordnung Gegenstände jeglicher Art sowie Bau- oder Campingwagen abstellt,
32. entgegen § 12 Abs. 2 Buchstabe c) auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Polizeiverordnung Fahrzeuge parkt,
33. entgegen § 13 Abs.1 offene Feuer zur Abfallbeseitigung abbrennt,
34. entgegen § 13 Abs. 2 offene Feuer – Lagerfeuer und Hexenfeuer – ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt,
35. entgegen § 13 Abs. 3 S. 2 Feuer nach Abs.3 S.1 so abbrennt, dass Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt werden,
36. entgegen § 14 Abs.1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht spätestens am Bezugstag mit der von der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern versieht,

37. entgegen § 14 Abs. 2 S. 1 Hausnummern so anbringt, dass sie von der Straße aus nicht gut lesbar sind,

38. entgegen § 14 Abs. 2 S. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert,

39. Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 S. 3 und 4 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 17 In – Kraft – Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neukirchen, den 30.03.2017

Sascha Thamm
Bürgermeister